

Regionaldirektion Süd

Kölner Str. 18
70376 Stuttgart-Münster

Telefon 07 11/21 747 - 600

Telefax 07 11/21 747 - 699

E-Mail haevg@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de

www.hausaerzteverband.de

Stuttgart, 01.06.2017

An alle HZV-Ärzte in Baden-Württemberg

Rundschreiben zum HZV-Vertrag der AOK Baden Württemberg

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

aufgrund zahlreicher Rückfragen und der dabei deutlich gewordenen Unklarheiten möchten wir, die Vertragspartner des AOK HZV-Vertrages, Sie über die folgenden Punkte, u.a. im Zusammenhang mit dem ab 01. April den Patienten im Rahmen der Krebsfrüherkennung als Kassenleistung zur Verfügung stehenden iFOBT—Stuhltest, informieren.

Abrechnung iFOBT-Stuhltest

Die GOP 01737, die im Rahmen der Regelversorgung für die Ausgabe, Rücknahme und Weiterleitung des Stuhlproben-Entnahmesystems sowie die Beratung des Patienten bei einer präventiven Untersuchung angesetzt werden kann, darf für Patienten im **HZV-Vertrag der AOK gemäß § 73b SGB V nicht abgerechnet** werden, da im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten.

Die GOP 01738, die seitens der Labore für die Auswertung des iFOBT-Testes abgerechnet wird, ist im GZK nicht enthalten, weshalb der HZV-Vertrag nicht tangiert wird.

Ausblick: Die Aktion DarmCheck 2017 wird in Kooperation mit dem DKFZ ab Juli 2017 als Pilotstudie aufgelegt, mit der versucht werden soll, durch den Einsatz des iFOBT-Tests bei 50-54-jährigen HZV-Teilnehmern die Sensibilisierung in puncto Darmkrebsvorsorge zu steigern und die Koloskopierate zu erhöhen. Wir werden Sie hierzu rechtzeitig informieren.

Verwendung der Pseudo-IK ausschließlich auf Verordnungen für HZV-Teilnehmer

Es wurde festgestellt, dass die für die AOK gültige Pseudo-IK 108095250 nicht nur für Arzneimittelverordnungen, sondern auch auf DMP-Teilnahmeerklärungen und Dokumentationen verwendet wurde. Diese falsche Nutzung führt bei der AOK zu großen Verarbeitungsproblemen der so übermittelten Daten.

Bitte beachten Sie: Das **Pseudo-IK darf ausschließlich auf Verordnungen verwendet** werden, wenn der Versicherte gültig in das AOK-HausarztProgramm eingeschrieben ist!

Sollte eine entsprechende Einstellung in Ihrer Vertragssoftware nicht möglich sein, melden Sie das bitte unverzüglich bei Ihrem Softwarehaus. Führt dies nicht zu Behebung des Problems, wenden Sie sich bitte unter den obengenannten Kontaktdaten an die HÄVG.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wöhr
Vertragsprojektleiter HZV AOK